



1503

00

11/11





In Gottes Gnaden
Wir MARIA ELISA-
BETH, Erbin zu Kottwegen, Ber-
 zogin zu Schleswig-Hollstein, Stormarn und der Dittmar-
 sen, des Kayserl. freyen weltlichen Stiffts Quedlinburg Ab-
 batissin, Gräfin zu Oldenburg und Delmenhorst ic. Thun
 kund und fügen jedermänniglich zu wissen, demnach Wir
 unsers Stiffts Aufnahme und derer Unterthanen wahres
 Beste auf alle Weise zu befördern Uns förderst angelegen
 seyn lassen, daherö dann gleich vorhin schon von Unserm
 Vorfahrinnen am Stifte beschehen, nicht weniger nützlich
 als nöthig zu seyn erachtet, daß die Mineralien mit welchen
 der allmächtige Gott Unser Fürstl. Stiffts-Territorium al-
 len Vermuthen nach gesegnet, aufgenommen, und zu Ru-
 hen gebracht werden möchten, auch des Endes um alle von
 undenklichen Jahren im Wege gestandene Hindernisse abzu-
 lehnen, mit Sr. Königlichen Majestät in Preussen als Un-
 sers Stiffts Schuß- und Schirm-Herrn Uns desfalls mit-
 telst einer de dato 24. Julii a. c. errichteten Convention nach
 deren breiteren Inhalt verstanden haben, mithin sich hierauf
 eine Gewerckschaft zusammen gethan, welche auf ihre Ko-
 sten den Berg-Bau zu unternehmen sich anheißig gemacht,
 wann Wir derselben dargegen die erforderliche Sicherheit
 und Freyheit, nebst denen gewöhnlichen Lehn- und Rützun-
 gen ertheilen wolten, auch zu einem Haupt-Muther und
 Haupt-Lehnträger den Vitriol-Sieder, Wilhelm Gottfried
 Schrödter in Vorschlag gebracht, um selben in ihrer aller
 Nahmen vor sich und ihre Erben nach Bergwercks-Weise zu
 beleihen; Als haben Wir solchen Gesuch in Gnaden statt ge-
 geben, und für Uns und Unsere Successorinnen am Stifte
 ihm Wilhelm Gottfried Schrödtern für sich und seine Mit-
 gewercke, auch deren Erben und Erbnehmen, oder wem sie

X

sonsten

sonsten ihr Recht abtreten möchten, sothane Lehne und Mithung, nicht weniger auch folgende Freyheiten, wie Bergwercks-Recht und Gewohnheit erfordert, auch ein jedwedes Bergwerck haben soll, hiermit ertheilen wollen, als Wir selbe in Krafft dieses ertheilen:

- 1) Soll obgemeldtem Haupt-Lehenträger Wilhelm Gottfried Schrödter und dessen Mitgewercken in unserm Quedlinburgischen Stifts Territorio alleine zu stehen, an allen dessen Orten und Enden, und zwar besonders in allen Quedlinburgischen und Dittfurthischen Feldern, im Wurmthal, Lauenburg, Rämberg, Euderodischen Gehölze, Sibickenberg, unter der Altenburg zc. nirgends ausgenommen, nach Gold, Silber, Kupfer, Zinn, Eysen, Bley, Quecksilber, Vitriol, Saltz, Farben, Steinkohlen, auch allen Mineralien, sie haben Nahmen wie sie wollen, auf ihre Kosten zu schürffen und einzuschlagen, Stollen zu treiben, Schächte abzusencken, Kunst-Puch- und andere nöthige Wercke, Zechen und sonstige Häuser anzulegen, die Erze und was sich sonst für Seegen finden wird, zu hauen, fördern, schmelzen, und überhaupt nach ihren besten Wissen und Nutzen zu gebrauchen, ohne jemandes Hinderung oder Wiederrede.
- 2) Ist unser gnädigster und beständigster Wille, daß der Haupt-Lehenträger alle gewöhnliche Bergwercks-Freyheiten, wie solche aller Orthen, und so wohl in denen Kayserlichen, Chur- und Sächsischen und gesammten Braunschweig-Lüneburgischen, als auch besonders in Königlichen Preussischen und Chur-Brandenburgischen Landen genießten, und er, samt allen dessen Berg-Bedienten, Berg-Leuten, und Berg-Gesinde, welche in würcklicher Bedienung und Arbeit stehen, inn- und ausländische, so jeko gegenwärtig seyn, oder ins künfftige sich einfinden werden, nach Bergwercks-Gebrauch von allen und jeden Einquartirungen,

gen, Service - Beitrag; auch allen Auflagen und Diensten, als Kopf- und Vermögen-Steuer, Zinsen, Schossen, Contributions-Anlagen, Accise, Werbung und andern ordinari- und extraordinairen Oneribus und Beschwerden, wie sie auch jezo seyn und Nahmen haben, oder künfftig neu erfunden, oder angelegget werden möchten, zu ewigen Zeiten, so lange als sie Bergwercks- und Hütten-Arbeit und nicht andere Handthierung und Gewerbe treiben, exempt seyn und bleiben, auch zu Heerfahrten nicht gezogen werden sollen.

3) Geben Wir besagtem Haupt-Lehnträger und dessen associirten Gewercken die Freyheiten, daß sie dasjenige, so zu ihrer und der andern, item Berg- und Hütten-Berwandten auch Handwercks-Leute Nothdurfft an Speiße, Geträncke, Materialien und dergleichen erfordert wird, wo sie dasselbe am besten bekommen können, anschaffen, und desfalls nach producierung beglaubter Attestaten alles Zolles, Accise, Niederlage, und anderer Auflagen, wie sie auch heissen, und sonst gebräuchlich, befreyet seyn mögen, doch daß solche und dergleichen Sachen bloß zu der Bergwercks, dessen Bedienten und Arbeiter, und zu ihrer und der andern Nothdurfft sich bedienen, mit nichten aber damit Handel und Kauffmannschafft treiben, oder auch Particulier-Gewercke, andere Handlung darunter verstellen, wie denn auch denen Gewercken zum Vertrieb und Consumption der Arbeiter und Bedienten allerhand Wein, Brandtwein und Bier Accise frey einzulegen, selbst frey zu ihrer Nothdurfft zu brennen, zu backen und zu schlachten item Gastung vor die Bergwercks-Bediente und Arbeiter zu treiben, frey und unverwehret bleibet.

4) Gestatten Wir auch, daß dasern sich einer oder der andere von außwärts häußlich in unserm Stifte als Bediente,

diente, Bergleute oder Mitarbeiter niedergelassen oder niederlassen würde, derselbe künfftig unter keiner als des Berg-Amts Jurisdiction in prima instantia, jeko aber, so lange bis das Berg-Amt erabliret, unter dem des Endes besonders niedergefesten Judicio delegato in prima, hiernechst aber in secunda & ultima instantia unter selben stehen, auch mit Gewinnung des Bürger-Rechts, und Abforderung Einzuges oder Nachbahren-Geldes verschonet bleiben, hiernechst aber, wenn er an andere Derter sich wenden wolte, derselbe mit Haab- und Gütern, die er mit sich gebracht, oder auch hernach bekommen und gewonnen hat, wie bey andern Berg-Städten und Orthen gebräuchlich, nach Bezahlung seiner Schulden, zu schalten, und dieselbe ohne allen Abzug zu verhandlen, oder bey seinen Ab- und Weg-Zuge, welchen Wir ihm allezeit frey vergönnen, mit sich zu führen Macht haben solle.

5) Was den aus dem Berg-Bau beschehrten Seegen Gottes betrifft, so wollen Wir die Gewerckschafft von Ablegung des Zehnten so lange, bis derer Gewercken Recels-Gelder von ihnen wieder eingehoben und selbiges in würcliche Ausbeute gesehet, und noch drey Jahr darüber gänzlichem befreyet haben (dagegen selbe eine Kuxe, ingleich eine für das Waisenhaus hiesigen Orts auf ihre Kosten mitbauen) nachmahls aber den Zehnten in natura oder den Werth an Gelde durch den anzuordnenden Zehndner erheben lassen, über welchen Zehnten und freye Kuxe, unter keinerley Rahmen und Prætext einig andere Beschweriß und Prästanda von dem Haupt-Lehnräger und dessen associirten Gewerckschafft gefordert werden solle.

6) Wenn auf eines privati Grund und Boden eingeschlagen werden wolte, muß sich derselbe solches gefallen lassen, doch daß desfalls billigmäßige Vergleichung beschehe, oder

oder es solle der Fundus gerichtlich taxiret werden,
und die Gewerckschafft schuldig seyn, nach solcher Taxe
den Eigenthümer zu befriedigen.

7) Geben wir dem Haupt-Lehnträger und dessen associirten
Gewercken die Freyheit ein Berg-Amt zu errichten,
welches in Sachen, es seyn Gewercke wieder Gewer-
cke, oder Gewercke wieder Bediente und Arbeiter, o-
der diese letztere wieder jene, oder unter sich wegen
Bergwercks - so wohl als anderen Sachen zu litigiren
hätten, zu cognosciren, nicht weniger wann Berg-
Bediente und Arbeiter ihre Pflichten nicht wahrge-
nommen, oder sonst am Leibe oder mit Gelde zu be-
straffen, solches Berg-Amt mit alleiniger Ausnahme
der Lebens-Straffe über selbe, die Jurisdiction zu ex-
erciren, und die Straffen zu excoquiren befugt seyn sol-
le, dafern aber ein oder anderer sich über den Aus-
spruch des Berg-Amts zu beschweren rechtmäßige Ur-
sach haben sollte, sollen dieselbe, wenn das Quantum
die Summa von 10. Rthlr. übersteiget, appellando sich
an das in der Eingangß erwehnten Convention
d. d. 24. Julii a. c. niedergesetzte Judicium delegatum wen-
den, oder daferne es Bergwercks-Sachen betrifft, an
auswärtige Berg-Schöppen-Stühle solche zu verschi-
cken allemahl verstattet seyn, und dagegen kein weite-
res remedium suspensivum oder devolutivum zu gelas-
sen werden.

8) Was die Bestellung des Berg-Amts betrifft, so solle der
Gewerckschafft erlaubet seyn, so wie selbe es gut fin-
det, Berg-Bediente oder Officier, sie seyn hohe oder
niedrige zu erwählen, anzunehmen und zu bestellen,
auch die einmahl angenommene Berg-Bediente nach
eigenen Gefallen ab- und wieder anzusetzen, es müs-
sen jedoch selbe jedesmahl Unserm Judicio delegato
zur Confirmation präsentiret werden, was aber den

Zehendner betrifft, dessen Ansetzung und Salairung hat sich die Gewerkschafft nicht anzunehmen. Endlich

- 9) So ferne die Gewerkschafft jemandes Acker, Garten oder Wiesen zum schürffen, einzuschlagen, Schächte abzusencken, Stollen zu treiben, Hütten Wohn- und andere Häuser anzubauen benöthiget, so solle es ihr in der Maasse, wie bereits ad 6. nachgelassen, frey stehen; wie sie denn auch berechtiget wird, sich aller Ströhme, Flüsse, Bäche, Wasser und Quellen, sammt deren Gefällen zum besten des Bergwercks zu bedienen, ingleichen zu dessen Abstehen Fuß-Steige und Fahrwege über Felder und Wiesen zu machen, Brücken anzulegen, auch der Fischerey in denen angelegten Teichen und Wasser-Graben zu genießen, an bey solle sie auch freye Macht haben, dem Berg- und Hütten-Bau zum besten neue Teiche, wo sie für nützlich und nöthig befindet, anzulegen, in denenselben Fische zu setzen, zu fischen und alle Teiche zu schützen. Es solle annebenst die Gewerkschafft ferners befugt seyn, an allerhand Materialien als Eisen, Talg, Seilern, Brettern, Holz und allen andern, dessen selbe zu Betreibung des Berg-Baues benöthiget, ohne jemandes Behinderung oder Steigerung des Preises den Vorkauff zu haben, wie auch allerhand zum Berg-Bau benöthigte Handwercks-Leute, als Berg-Schmiede in denen anzulegenden Schmiede-Essen, Seiler, Bötticher, Zimmerleute und andere mehr, welche, da, sie nicht zünftig, nichts als Bergwercks-Arbeit zu machen befugt seyn sollen, wo es am besten belegen, in- oder ausserhalb der Stadt Quedlinburg anzusetzen.

Hey allen diesen Privilegiis und Begnadigungen, als worüber mit des Königs in Preussen Majestät und Ebdn. Wir Uns des Endes verstanden, wollen Wir den Haupt-Lehnträger
Wil-

Wilhelm Gottfried Schrödter und dessen associirte Gewercke allemahl nachdrücklich schützen, manutemiren und vertreten, wollen auch hiermit ein freyes Bergwerck, wie sich das nach Bergwercks-Ordnung Recht und Gewohnheit gebühret, öffentlich erkläret haben, mit dem Anfügen, das alle Berg-Interessenten und Dependenten sich bis zu Ausfertigung einer von Uns gnädigst confirmirten Berg-Ordnung nach denen Chur-Sächsischen Gebräuchen verhalten sollen.

Schlüsslich versprechen Wir über dieses alles, da sich hiernächst befinden sollte, das in dieser Befreyung eines oder mehr Stücke nicht begriffen wären, davon dem Bergwercke und Gewercken ein erheblicher auch Uns und Unserm Stifte erspriesslicher Nutzen zustünde, gestalten Sachen nach solches jedesmahl nach befinden annoch hinzuzusetzen, und dadurch die bauustigen Gewercke ferner zu animiren. Alles getreulich und ohne Gefehrde. Urkundlich Unserer Eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Stiffts Abteyllichen Inseigel. Geben auf Unserer Fürstl. Stiffts-Abteyllichen Residenz Quedlinburg den 3. Aug. 1747.

Maria Elisabeth A.H.z.S.H.



Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.



A3 104411 f

ULB Halle 3
004 084 632



Sb.

633.



56

In Gottes Gnaden
Wir MARIA ELISABETH, Erbin zu Norwegen, Herzogin zu Schleswig-Holstein, Stormarn und der Dittmarsen, des Kayserl. freyen weltlichen Stifts Quedlinburg Abbatissin, Gräfin zu Oldenburg und Delmenhorst zc. Thun Kund und fügen jedermänniglich zu wissen, demnach Wir unsers Stifts Aufnahme und derer Unterthanen wahres Beste auf alle Weise zu befördern Uns förderst angelegen seyn lassen, dahero dann gleich vorhin schon von Unsern Vorfahrinnen am Stifte beschehen, nicht weniger nützlich als nöthig zu seyn erachtet, daß die Mineralien mit welchen der allmächtige Gott Unser Fürstl. Stifts-Territorium allen Vermuthen nach gesegnet, aufgenommen, und zu Nutzen gebracht werden möchten, auch des Endes um alle von undenklichen Jahren im Wege gestandene Hindernisse abzuwehnen, mit Sr. Königlichen Majestät in Preussen als Unsers Stifts Schuß- und Schirm-Herrn Uns desfalls mittelst einer de dato 24. Julii a. c. errichteten Convention nach deren breiteren Inhalt verstanden haben, mithin sich hierauf eine Gewerkschafft zusammen gethan, welche auf ihre Kosten den Berg-Bau zu unternehmen sich anheißig gemacht, wann Wir derselben dargegen die erforderliche Sicherheit und Freyheit, nebst denen gewöhnlichen Lehn- und Muthungen ertheilen wolten, auch zu einem Haupt-Muther und Haupt-Lehnträger den Vitriol-Sieder, Wilhelm Gottfried Schrödter in Vorschlag gebracht, um selben in ihrer aller Rahmen vor sich und ihre Erben nach Bergwerks-Weise zu beleihen; Als haben Wir solchen Gesuch in Gnaden statt gegeben, und für Uns und Unsere Successorinnen am Stifte ihm Wilhelm Gottfried Schrödtern für sich und seine Mitgewercke, auch deren Erben und Erbnehmen, oder wem sie

X
sonsten

54